

Bewilligte Kreditüberschreitungen

Bewilligte Kreditüberschreitungen werden dem Kantonsrat im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht (vgl. § 22 Abs. 3 CRG).

Die Direktionen haben im laufenden Jahr 18 Kreditüberschreitungen in der Erfolgsrechnung im Betrag von 372,1 Mio. Franken bewilligt. In der Investitionsrechnung wurden sechs Kreditüberschreitungen im Betrag von 13,9 Mio. Franken bewilligt.

in Franken; Abweichung: + besser / - schlechter Leistungsgruppe		Begründung	Bewilligte Kredit- überschreitung	Abweichung Rechnung vom Budgetkredit 2025
Total	Bewilligte Kreditüberschreitungen		-385 994 632	
Total	Erfolgsrechnung		-372 115 962	
3500	Sozialamt	Die budgetierten Ausgaben für die Zusatzleistungen lagen bei 404 Mio. Franken, die effektiven Ausgaben bei 452,37 Mio. Franken. Damit lag im Bereich der Zusatzleistung eine Budgetüberschreitung von -48,37 Mio. Franken vor. Die Leistungen im Bereich der Zusatzleistungen sind durch Bundesrecht (u.a. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [AHVG, SR 831.30, Art. 13]) zwingend vorgegeben. Es fallen Mehrkosten an bedingt durch die demografische Entwicklung sowie höhere Kosten bei den Krankheitskosten, Beihilfen und Zuschüssen. Ebenso sind die effektiven Beitragssätze tiefer als budgetiert ausgefallen, was zu einem tieferen Bundesertrag geführt hat. Die Kreditüberschreitung ist deshalb gemäss § 22 Abs. 1 lit. b CRG zu bewilligen. Eine vollständige Kompensation dieser Mehraufwände innerhalb des vom Kantonsrat genehmigten Budgets war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-25 000 000	-18 775 879
4500	Personalamt	Einführung der SAP-HCM-Standardlösung (Projekt Aurora): Die höheren Ausgaben im Berichtsjahr im Projekt Aurora sind in erster Linie auf verschiedene Projektverzögerungen (durch zusätzliche Anforderungen, Standardisierung der Systemlandschaft, Schnittstelle zu Umsystemen, Authentisierungslösungen, höhere Mengen an Personaldaten) zurückzuführen. Da eine Verzögerung oder eine Nichtweiterverfolgung des Projekts zu markanten nachteiligen Folgen für den Kanton führen würde (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG) und nur eine teilweise Kompensation in anderen Aufgabenbereichen des Personalamtes möglich waren (§ 22 Abs. 2 CRG), wurde eine Kreditüberschreitung von Fr. -2 152 600 bewilligt.	-2 151 600	-2 151 600
4610	Amt für Informatik	Im Rahmen der Umsetzung des IKT-Programms waren u.a. Betriebskosten der künftigen Lösungen nicht Teil der bewilligten Ausgabe (RRB Nr. 625/2019, Erwägung 7.3). Um den Betrieb für den Digitalen Arbeitsplatz (DAP) stabil, sicher und effizient zu betreiben, sind weitere Vorhaben und damit einhergehende Ausgaben notwendig. Damit wird gewährleistet, dass die digitale Grundversorgung weiterhin modern, stabil und sicher weitergeführt werden kann. Mit dem Zwischenbericht 2025 hat das Amt für Informatik in diesem Zusammenhang Mehrkosten von 3,2 Mio. Franken angezeigt. Zudem wurde ein Antrag an den Regierungsrat zur Bewilligung der entsprechenden Betriebsaufwände ausgearbeitet. Die Genehmigung dieses Antrags hat sich jedoch verzögert. Mit einem Entscheid ist voraussichtlich Anfang 2026 zu rechnen. Dieser zusätzliche Aufwand konnte allerdings nicht vollständig kompensiert werden. Da eine Verzögerung oder Nichtweiterverfolgung des Vorhabens zu nachteiligen Folgen für den Kanton führen würde (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG) und der Mittelbedarf im Berichtsjahr nicht vollumfänglich durch Minderausgaben in anderen Leistungsbereichen kompensiert werden kann (§ 22 Abs. 2 CRG), wird eine Kreditüberschreitung von Fr. -1 445 904 bewilligt.	-1 445 904	-1 445 904
4921	Schadenausgleich	Die anteilige Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Bauschaden bei der ipw (-2,15 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 989/2025) trug zur Budgetüberschreitung bei. Ein aufwendiges gerichtliches Verfahren zur Klärung dieser Angelegenheit wäre nicht im Interesse des Kantons und seiner Steuerzahlenden gewesen (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG). Diese hohe Zahlung konnte nicht im Versicherungsprämienbereich oder durch Rückstellungsaufösungen kompensiert werden (§ 22 Abs. 2 CRG).	-767 824	-767 824
5302	Amt für Arbeit	Mehraufwand aufgrund bundesrechtlicher Vorgabe (Art. 92 Abs. 7 ^{bis} AVIG). Die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5302, Amt für Arbeit, weist gegenüber dem Budget insbesondere einen um Fr. 2 782 750 höheren Kantonsbeitrag an den ALV-Fonds gemäss Art. 92 AVIG aus. Demgegenüber konnten Fr. 880 108 mit tieferen Leistungen für Ausgesteuerte gemäss Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) kompensiert werden (§ 22 Abs. 2 CRG). Die Leistungen haben sich nicht verändert. Da das Bundesrecht diese Ausgabe vorschreibt, wurde die Kreditüberschreitung gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. b CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV bewilligt.	-1 937 880	-1 937 880
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation	Der Kanton trägt 55% der Kosten für stationäre Hospitalisationen seiner Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Die Budgetüberschreitung wurde hauptsächlich durch höhere Aufwände für Hospitalisationen verursacht. Zudem konnten mehrere Spitäler ihre Tarifverhandlungen abschliessen, die u.a. aufgrund der Teuerung der Vorjahre zu höheren Fallpauschalen ab 2025, aber auch rückwirkend führte. Für 2025 resultiert eine Kreditüberschreitung von -149,1 Mio. Franken. Diese ist gestützt auf § 22	-149 119 740	-149 119 740

Bewilligte Kreditüberschreitungen

in Franken; Abweichung: + besser / - schlechter Leistungsgruppe		Begründung	Bewilligte Kredit- überschreitung	Abweichung Rechnung vom Budgetkredit 2025
6400	Psychiatrische Versorgung	Abs. 1 lit. b CRG zu bewilligen. Der Mittelbedarf konnte im Berichtsjahr gemäss § 22 Abs. 2 CRG nicht kompensiert werden. Der Kanton trägt 55% der Kosten für stationäre Hospitalisationen seiner Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Im Berichtsjahr fiel der Aufwand für Hospitalisationen insbesondere in den kantonalen Betrieben, aber auch bei ausserkantonalen Leistungserbringern, höher als budgetiert aus. Des Weiteren trug die anteilige Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Bau-schaden bei der ipw zur Budgetüberschreitung bei. Ein aufwendiges gerichtliches Verfahren zur Klärung dieser Angelegenheit wäre nicht im Interesse des Kantons und seiner Steuerzahlenden gewesen. Für die psychiatrische Versorgung ist eine Kreditüberschreitung von -3,3 Mio. Franken gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. a und b CRG zu bewilligen. Eine teilweise Kompensation gemäss § 22 Abs. 2 CRG ist aufgrund tiefer ausfallender Subventionsbeiträge von 0,9 Mio. Franken möglich.	-3 302 639	-3 302 639
6700	Beiträge an Krankenkassenprämien	Nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die Kosten für die definitive IPV 2023 fallen höher aus als ursprünglich vorgesehen. Zudem führten der Abschluss der definitiven Verfügung für das Anspruchsjahr 2021 sowie die Senkung des Eigenanteilsatzes für 2025 zu weiteren Mehrbelastungen. Für die Beiträge an die Krankenkassenprämien ist eine Kreditüberschreitung von -28,9 Mio. Franken gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. b CRG zu bewilligen. Eine Kompensation gemäss § 22 Abs. 2 CRG innerhalb der Leistungsgruppe ist nicht möglich.	-28 879 889	-28 879 889
7100	Lehrmittelverlag	Die Kreditüberschreitung erfolgte hauptsächlich durch die nicht geplante Reorganisation der internen IT und die daraus entstandenen Mehrkosten. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-174 795	-174 795
7200	Volksschulen	Mehraufwand aufgrund höherer Beiträge an Gemeinden für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulen (ISR) wegen mehr ISR-Schülerinnen und -schülern als geplant sowie der im Budget nicht enthaltenen und nicht vollständig kompensierbaren Teuerungszulage gemäss RRB Nr. 1012/2024. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-14 009 202	-14 009 202
7306	Berufsbildung	Mehraufwand aufgrund der im Budget nicht enthaltenen und nicht vollständig kompensierbaren Teuerungszulage gemäss RRB Nr. 1012/2024 (-4,2 Mio. Franken) und der Umsetzung des Digitalen Wandels (-1,1 Mio. Franken) sowie übrige Abweichungen (-0,9 Mio. Franken). Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-6 240 714	-6 240 714
7402	Sonstige universitäre Leistungen	Höherer Beitrag für Zürcher Studierende an ausserkantonalen Universitäten gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV, LS 415.17): Höherer Pro-Kopf-Beitrag und mehr Studierende. Das interkantonale Recht schreibt die Abgeltung zwingend vor. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. b CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-3 634 693	-3 634 693
7407	Ausserkantonale Fachhochschulen und Höhere Fachschulen	Höhere Beiträge für mehr Zürcher Studierende an ausserkantonalen Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV, LS 414.12). Das interkantonale Recht (FHV) schreibt die Abgeltung zwingend vor. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. b CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-7 323 293	-7 323 293
7501	Kinder- und Jugendhilfe	Die Kreditüberschreitung begründet sich insbesondere aus nachfolgenden zwei Sachverhalten: Einerseits wurden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung die Rückstellungen im Zusammenhang mit der Kostentragung bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen und der damit verbundenen Übernahme der Versorgungstaxen durch den Kanton für inner- und ausserkantonale Platzierungen in beitragsberechtigten und IVSE-anerkannten Jugendheimen erhöht (Verwaltungsgerichtsurteile VB.2021.00365, VB.2021.00376 und VB.2020.00161). Andererseits führten die zu erbringenden Leistungen im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, LS 852.2) zu Mehrkosten infolge höherer Inanspruchnahme von Leistungen für sozialpädagogische Familienhilfen als erwartet. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a und c CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-28 748 525	-28 748 525
8100	Hochbauamt	Mit Beschluss vom 24. September 2025 (RRB Nr. 989/2025) bewilligte der Regierungsrat Ausgaben von insgesamt Fr. 6 450 000, wovon Fr. 2 150 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8100, Hochbauamt, gehen. Hintergrund dieses Regierungsratsbeschlusses ist ein Schaden in Form von Mehrkosten in Bau und Betrieb, welcher der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) auf dem Areal der Klinik Schlosstal im Rahmen des Ersatz- und Ergänzungsbaus entstanden ist (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG). Für das Hochbauamt war eine Einsparung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nicht zumutbar, weshalb eine Kompensation nicht möglich war (§ 22 Abs. 2 CRG).	-2 150 000	-3 023 781
8510	Altlasten	Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten mussten aufgrund von mehreren Standorten, bei denen neu mit Ausfallkosten zu rechnen ist, erhöht werden (§ 22 Abs. 1 lit. e CRG) und konnten	-9 552 615	-8 204 291

Bewilligte Kreditüberschreitungen

in Franken; Abweichung: + besser / - schlechter Leistungsgruppe		Begründung	Bewilligte Kredit- überschreitung	Abweichung Rechnung vom Budgetkredit 2025
8710	Liegenschaften Finanzvermögen	innerhalb der Leistungsgruppe nur teilweise kompensiert werden (§ 22 Abs. 2 CRG). Die Kreditüberschreitung ist auf eine zusätzliche Rückstellung für Grundstückgewinnsteuern im Umfang von 12,8 Mio. Franken zurückzuführen, da die Liegenschaften im Berichtsjahr erneut an Wert gewonnen haben (§ 22 Abs. 1 lit. e CRG). Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-1 976 295	-1 976 295
8750	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Die Kreditüberschreitung ist auf die höheren Abschreibungen im Zusammenhang mit Bauprojekten zurückzuführen (§ 22 Abs. 1 lit. e CRG). Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-85 700 354	-85 700 354
Total	Investitionsrechnung (Investitionsausgaben)		-13 878 670	
4500	Personalamt	Einführung der SAP-HCM-Standardlösung (Projekt Aurora): Die höheren Ausgaben im Berichtsjahr im Projekt Aurora sind in erster Linie auf verschiedene Projektverzögerungen (durch zusätzliche Anforderungen, Standardisierung der Systemlandschaft, Schnittstelle zu Umsystemen, Authentisierungslösungen, höhere Mengen an Personaldaten) zurückzuführen. Da eine Verzögerung oder eine Nichtweiterverfolgung des Projekts zu markanten nachteiligen Folgen für den Kanton führen würde (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG) und keine Kompensationen in anderen Aufgabenbereichen des Personalamtes möglich waren (§ 22 Abs. 2 CRG), wurde eine Kreditüberschreitung von Fr. -5 713 257 bewilligt. Errichtung eines neuen Arbeitsplatzkonzepts der Abteilungen HR-Management und Personal- und Organisationsentwicklung des Personalamtes mit dem Ziel, ein Umfeld zu schaffen, das aktivitätsbasiertes, selbstorganisiertes Arbeiten sowie eine bedarfsgerechte analoge, hybride und digitale Zusammenarbeit optimal unterstützt. Da eine Verzögerung oder eine Nichtweiterverfolgung des Projekts zu markanten nachteiligen Folgen für den Kanton führen würde (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG) und der Mittelbedarf im Berichtsjahr aufgrund eines fehlenden Investitionsrechnungsbudgets (ausserhalb des Projekts Aurora) nicht kompensiert werden konnte (§ 22 Abs. 2 CRG), wurde eine Kreditüberschreitung von Fr. -111 204 bewilligt.	-5 824 461	-5 824 461
4700	Drucksachen und Material	Die vorhandene Falzmaschine Multipli A3 35/2 PBA hat ihr Lebensende erreicht. Da für eine Revision keine Garantie mehr für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen bestand, wurden mehrere angebotene neue Falzmaschinen getestet. Aufgrund der Benutzerfreundlichkeit, der kurzen Einrichtzeit und der vielseitigen Falzmöglichkeiten (Flexibilität) wurde entschieden, das Modell Horizon AF-406F (Vollautomat) zu beschaffen. Da zum Zeitpunkt der Eingaben für den KEF 2025–2028 der finale Kaufpreis (Gesamtkosten Fr. 64 319,50) noch nicht genau feststand, überschreitet der Kaufpreis der Falzmaschine den budgetierten Betrag um rund Fr. 7000. Der ursprünglich geplante Puffer musste aufgrund der Planungskorrektur Investitionsrechnung gestrichen werden. Da eine Verzögerung oder Nichtweiterverfolgung des Vorhabens zu nachteiligen Folgen für den Kanton führen würde (§ 22 Abs. 1 lit. a CRG) und der Mittelbedarf im Berichtsjahr nicht vollumfänglich durch Minderausgaben in anderen Investitionsbereichen kompensiert werden kann (§ 22 Abs. 2 CRG), wird eine Kreditüberschreitung von rund Fr. -7000 bewilligt.	-7 081	-7 081
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation	Mit RRB Nr. 326/2024 wurde der Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung für den Neubau des Kinderspitals auf der Lengg zusätzlich zu den Darlehen gemäss RRB Nrn. 1078/2013 und 1185/2015 ein weiteres Darlehen von 100 Mio. Franken gewährt. Aufgrund der Verzögerungen beim Neubau wurde ein Teil des Darlehens mittels Kreditübertragung ins Budget 2025 überführt; das Kinderspital Zürich hat im Berichtsjahr die verbleibende Darlehenssumme von 50 Mio. Franken abgerufen. In die Periode von 2015 bis 2021 fiel auch die Darlehensvergabe an die axsana AG für den Aufbau einer kantonsübergreifenden Stammgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG, SR 816.1) von 0,3 Mio. Franken (RRB Nr. 487/2021) sowie die Abrechnung der Investitionsbeiträge an das Alterszentrum Trotte (Ersatzneubau) und das Altersheim Sydefädeli (Umbau) (RRB Nr. 20/2011) für 0,2 Mio. Franken im Jahr 2023. Diese Beträge waren in den jeweiligen Jahren (2021 und 2023) nicht budgetiert und verringerten dadurch die notwendige Kreditübertragung für das Darlehen an das Kinderspital um insgesamt 0,5 Mio. Franken. Gemäss RRB Nr. 487/2021 waren im Falle des Darlehens an die axsana AG die Bedingungen für eine Kreditüberschreitung gegeben. Die Abrechnung des Ersatzneubaus und des Umbaus 2023 ist gemäss § 43 Abs. 2 CRG vorgeschrieben und hätte bei Missachtung nachteilige Folgen für den Kanton im Sinne eines Gesetzesverstosses gehabt. Die im Berichtsjahr resultierende Kreditüberschreitung von -0,5 Mio. Franken ist gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. a CRG zu bewilligen. Eine Kompensation gemäss § 22 Abs. 2 CRG innerhalb der Leistungsgruppe ist nicht möglich.	-482 000	-482 000
7100	Lehrmittelverlag	Die Entwicklungsausgaben, hauptsächlich für das Lehrmittelprojekt Deutsch, sind höher als geplant ausgefallen. Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-280 632	-280 632
7301	Mittelschulen	Mehrausgaben wegen Verzögerungen im Vorjahr bei Einrichtungen des Erweiterungsneubaus der Kantonsschule Limmattal in Urdorf (-0,9 Mio. Franken). Die Kreditüberschreitung wurde gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. a CRG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FCV durch die Bildungsdirektion bewilligt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-984 496	-984 496
8400	Tiefbauamt	§ 22 Abs. 1 lit. a CRG: Projektbezogene Mehrkosten in Strassenbauprojekten. Ein Baustopp hätte zu massiven Mehrkosten geführt. Eine Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe war nicht möglich (§ 22 Abs. 2 CRG).	-6 300 000	-6 227 851